



Hinweisschreiben zur Weitergewährung aufgrund des Sozialschutz- Paketes § 67 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Mit der Änderung des § 67 SGB II hat der Gesetzgeber aufgrund der Coronavirus- Situation ein vereinfachtes Verfahren zur Leistungserbringung der SGB II Leistungen geschaffen.

Gemäß § 67 Absatz 5 SGB II ist für Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, für deren Weiterbewilligung abweichend von § 37 kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Soweit bereits die vorausgegangene Bewilligung nach § 41a vorläufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 3 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 41a aus demselben Grund für sechs Monate vorläufig. § 60 des Ersten Buches sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

Anliegende Weitergewährung beruht auf § 67 Absatz 5 SGB II. Es kann daher sein, dass Sie keinen Weitergewährungsantrag gestellt haben, aber das Jobcenter von Amts wegen weitergewährt hat. Auch bei dieser Art der Weitergewährung sind Sie weiter verpflichtet Ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen und leistungsrelevante Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn:

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen - auch als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen Anderer, die für Sie eine Beschäftigungsaufnahme anzeigen. Hierzu sind nur Sie selbst verpflichtet.
- Sie sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten wollen, also Sie nicht in der Lage sind, das Jobcenter innerhalb einer zumutbaren Pendelzeit täglich zu erreichen, z. B. weil Sie in den Urlaub fahren möchten oder familiäre Verpflichtungen wahrnehmen müssen. Die Genehmigung ist **vor** der Abwesenheit zu beantragen.
- Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten.
- Sie Ausländerin/Ausländer sind und sich an Ihrem Aufenthaltsstatus Änderungen ergeben haben.
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten.
- Sie umziehen wollen. Um Nachteile für Sie zu vermeiden, sollten Sie **vor dem Abschluss eines neuen Mietvertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des neuen örtlich zuständigen Sozialzentrums/Jobcenters zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Wohnung einholen**. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Kosten der Unterkunft am neuen Wohnort angemessen sind.
- Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten sind gesondert unter Vorlage der Zusicherung **vorher beim bisher örtlich zuständigen Sozialzentrum/Jobcenter zu beantragen**. Eine Übernahme ist nur möglich, wenn der Wohnungswechsel auch erforderlich ist.
- Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine(Lebens-)Partnerschaft eingehen oder sich von Ihrer/m Partner/in trennen.
- Sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen beziehungsweise das Einkommen oder Vermögen Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten / (Lebens-)Partner/in und der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert.

Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen rückerstatten, sondern Sie erfüllen einen Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestand.

Die Mitarbeiter des Sozialzentrums stehen Ihnen weiterhin telefonisch zur Beratung zur Verfügung und helfen Ihnen gerne weiter. Bitte sehen Sie jedoch aufgrund der aktuellen Situation von persönlichen Vorsprachen ab. Sollte es sich um eine dringende Angelegenheit handeln, nutzen Sie die Möglichkeit sich telefonisch oder per E-Mail an das Sozialzentrum zu wenden.